



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Vernehmlassung/Anhörung

**zum Entwurf der kantonalen Einführungsgesetzgebung zur
Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)**

(vom JSD versandt als Vernehmlassungsvorlage am 5. Januar 2010)

Schriftliche Stellungnahmen



Appellationsgericht
Basel-Stadt

EINGANG

22. Feb. 2010

JSD RECHT

► Die erste Gerichtsschreiberin

Bäumleingasse 1, 4051 Basel

Telefon: 061/267 81 81

Direktwahl Telefon: 267 63 07

Postcheck: 40-6065-1

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bereich Recht

Frau lic. iur. Corinna Kaupp

Spiegelhof

Spiegelgasse 6-12

4001 Basel

Basel, 19. Februar 2010

Entwurf Ratschlag EG ZPO

Sehr geehrte Frau Kaupp

Entsprechend dem Mail von Herrn Präsident Dr. Stephan Wullschleger vom 26. Januar 2010 bestätige ich Ihnen, dass das Appellationsgericht keine Einwände oder Bemerkungen zum Ratschlagsentwurf und zu dem darin enthaltenen Gesetzesentwurf hat. Unter diesen Umständen hat es auch darauf verzichtet, an der Anhörung beim JSD vom 1. Februar 2010 teilzunehmen.

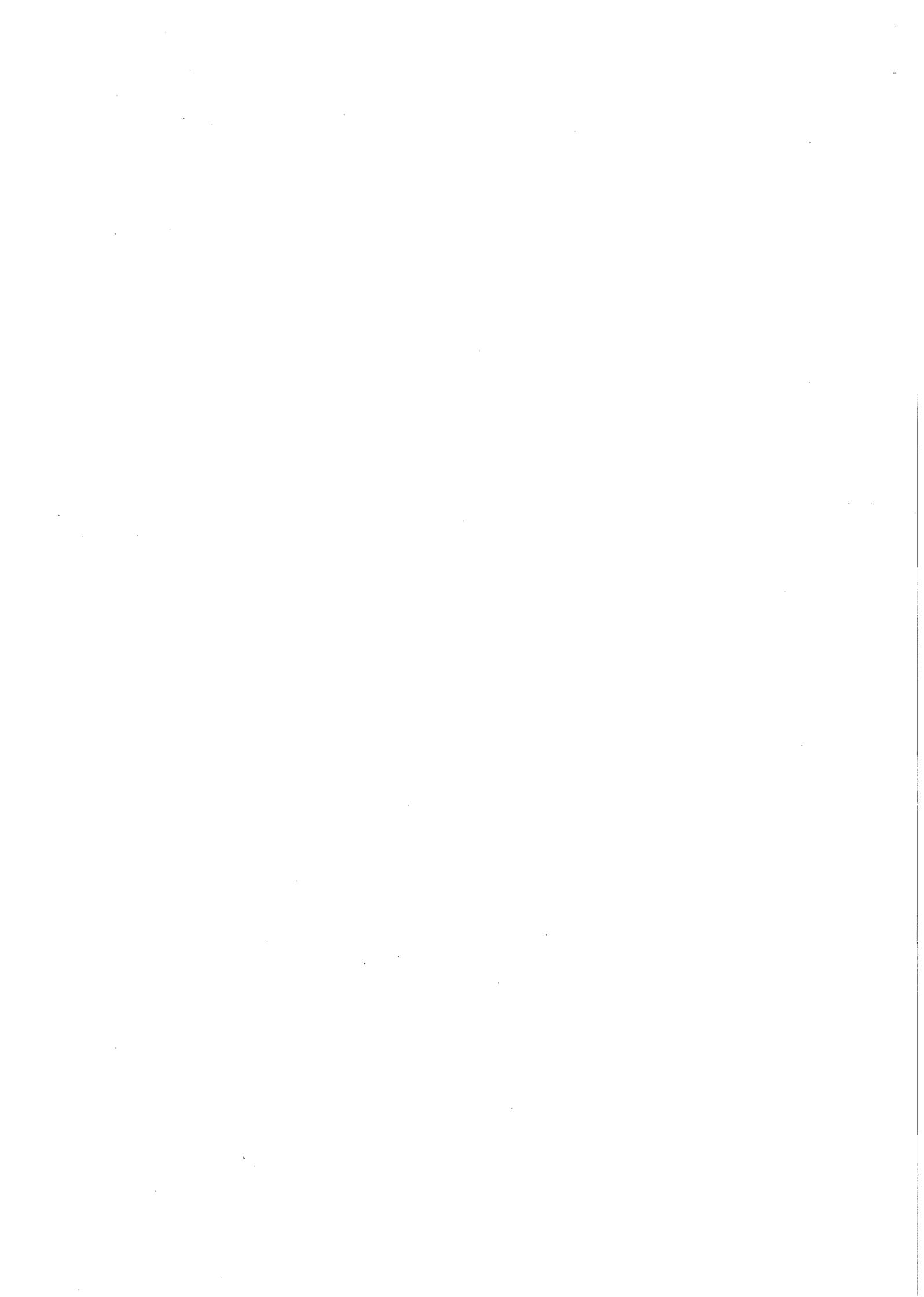
Mit bestem Dank für die geleistete Arbeit und

mit freundlichen Grüßen

APPELLATIONSGERICHT BASEL

Die erste Gerichtsschreiberin:

Lic. iur. Gabrielle Kremo



Entwurf EG ZPO und Ratschlag

Lehner Sara

an:

Kaupf Somm, Corinna

20.01.2010 08:23

Kopie:

"Barthe Caroline"

Details anzeigen

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.
Sehr geehrte Frau Kauff

Ich danke Ihnen im Namen der ~~Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen~~ für die Zustellung der Entwürfe zum EG ZPO und dem entsprechenden Ratschlag.

Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) vollkommen einverstanden. Zu den Ausführungen im Ratschlag möchten wir Ihnen aber hiermit ein paar Korrekturen angeben. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden, dass wir deswegen am 1. Februar 2010 nicht extra vorsprechen.

Ratschlag, S. 32:

- Der dritte Satz "*Zudem hat die genannte Stelle auch die Aufgabe, kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV ("Gleichberechtigung von Frau und Mann") zu überprüfen*" ist falsch. Dies ist und bleibt gemäss § 22 EG GIG Aufgabe des zuständigen Departements, nicht der Schlichtungsstelle. Wir bitten Sie daher, diesen Satz zu streichen.
- Im gleichen Absatz und im folgenden Absatz wird dreimal das GIG genannt, gemeint ist aber alle drei Male das EG GIG. Wir bitten Sie, diese Änderung vorzunehmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sara Lehner

--

Kantonale Schlichtungsstelle für

Diskriminierungsfragen

lic. iur. Sara Lehner

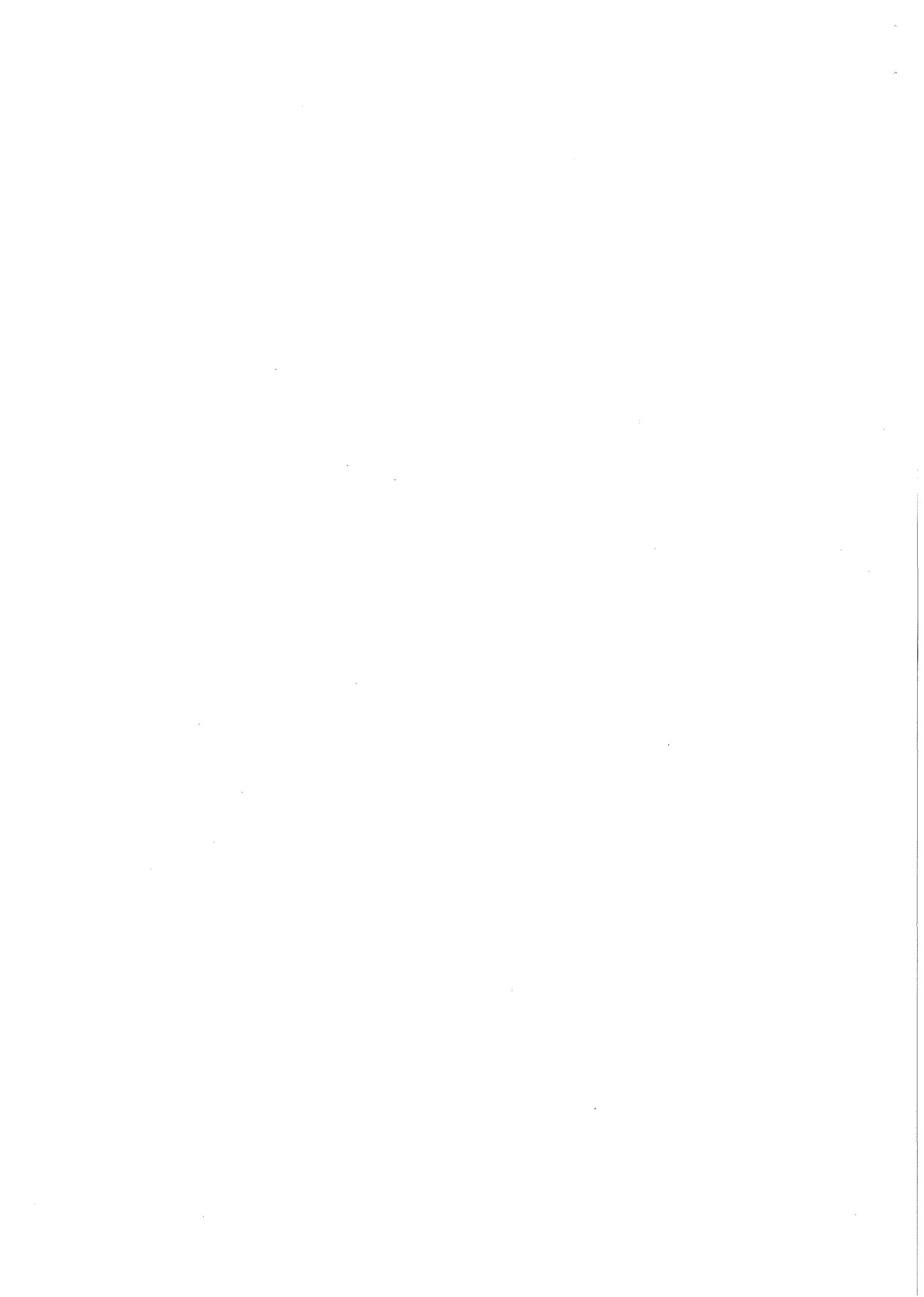
Utengasse 36

Postfach

4005 Basel

Tel. 061 267 85 20

sara.lehner@bs.ch





Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten

Eingang:
27.1.2010
per Mail

Der Schreiber

lic.iur. Ernst Jost
Utengasse 36, CH-4005 Basel

Telefon 061 / 267 85 36
Fax 061 / 267 60 08
E-Mail ernst.jost@bs.ch

Herr
Regierungsrat Hanspeter Gass
Spiegelgasse 6-12
Postfach
4001 Basel

Basel, 27. Januar 2010

Anhörung zur kantonalen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Für die Möglichkeit, zu den rubrizierten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Wir erlauben uns demgemäss folgende Bemerkungen zum Ratschlagsentwurf:

ad Seite 9:

Wir begrüssen die vorgesehene Organisation der Schlichtungsbehörden und insbesondere die Belassung der beiden bewährten paritätischen Schlichtungsbehörden in ihrer bisherigen Organisationsform.

ad Seite 12:

Die informelle Zusammenarbeit mit Mediationsinstitutionen wird von der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten bereits heute praktiziert. So gibt es das Projekt NACHBAR? MACHBARI!, das mittels Flyer Hinweise auf die entsprechenden Fachstellen, darunter auch die Fachstelle Mediation, kommuniziert.

ad Seite 50 f.:

Hier hat sich u.E. ein Schreibfehler eingeschlichen. Aufgehoben werden kann § 214 a und nicht § 214 EG ZGB. Der Gesetzesentwurf (Seite 21) enthält dann auch richtigerweise die Aufhebung von § 214 a EG ZGB.

Zum bestehenden § 214 EG ZGB werden wir Ihnen am Schluss dieser Ausführungen einen Antrag stellen.

ad Seite 51 f.:

Die Änderungen des Schlichtungsgesetzes entsprechen dem Resultat der Erörterungen über die Materie, die wir mit Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm durchführen konnten. Wir haben hier keine zusätzlichen Anmerkungen.

ad § 214 EG ZGB (bestehend):

§ 214 Abs. 1 EG ZGB bezeichnet den (bzw. die) ortsüblichen Termin(e) für die Kündigung der Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen. Dabei ist festzustellen, dass die heute geltenden Quartalstermine nicht mehr zeitgemäss sind.

Seit der Integration des Mietrechts ins OR per 1. Juli 1990 hat sich die Möglichkeit, Kündigungstermine auf ein beliebiges Monatsende, ausser den 31. Dezember, legen zu können, in den allermeisten Mietverträgen durchgesetzt. Die drei Quartalstermine sind in der Praxis – ausser in alten Verträgen – kaum mehr zu sehen.

So nennen auch die im Kanton Basel-Stadt häufig benützten Formularverträge des SVIT sowie der Basler Mietvertrag (paritätisch zwischen HEV BS sowie Mieterinnen- und Mieterverband BS vereinbart) diese elf Kündigungstermine.

Es kann u.E. somit ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kriterien, die Monatsenden (ohne Dezember) als ortsübliche Kündigungstermine zu bezeichnen, erfüllt sind. Die diesbezügliche Nachfrage bei den Verbänden hat ergeben, dass diese die von uns vertretene Auffassung teilen.

Wiewohl wir wissen, dass mit dem vorgelegten Ratschlagsentwurf ausschliesslich das Ziel einer Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Bundes-ZPO verfolgt wird, möchten wir anregen, die veraltete Bestimmung von § 214 Abs. 1 EG ZGB zu ändern und schlagen Ihnen folgende Formulierung vor:

§ 214

Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266 b-d und 296 Abs. 2 des OR genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.

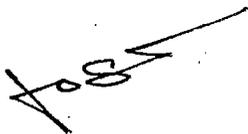
² **Unverändert**

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Anliegen und Äusserungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Staatliche Schlichtungsstelle
für Mietstreitigkeiten**

Der Schreiber:



lic.iur. E. Jost

Sekretariat
Clarastrasse 2, 6. Stock
Postfach, 4005 Basel
Telefon 061 666 60 90
Telefax 061 666 60 98
Mo-Do 9-12 Uhr / 13-16 Uhr
Fr 9-12 Uhr

Telefonische Rechtsberatungen
Telefon 061 666 69 69
Mo-Do 9-12 Uhr / 13-16 Uhr
Fr 9-12 Uhr

MV
Mieterinnen- und Mieterverband Basel
www.mieterverband.ch/basel

Basel, 18. Dezember 2009

Kopie

**Fair sanieren –
zu bezahlbaren**

Herrn Prof. Dr. Sutter-Somm
Juristische Fakultät der Universität Basel
Peter Merian-Weg 8
Postfach
4002 Basel

EINGANG

01. Feb. 2010

JSD RECHT

Mieten!



Kantonale Einführung des ZPO; Korrekturen in mietrechtlichen Fragen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Sutter-Somm

Vor geraumer Zeit haben wir an den Kanton das Begehren gerichtet, möglichst frühzeitig ins Verfahren zur kantonalen Einführung der ZPO miteinbezogen zu werden. Leider erhielten wir bis heute keine materielle Antwort. Wir kennen daher den aktuellen Stand der Arbeiten nicht.

Demgegenüber ist unsere Besorgnis nicht kleiner geworden bezüglich Mängeln, die wir bei der Regelung des sozialpartnerschaftlichen Verfahrens in Mietsachen erkennen.

Umso eindringlicher erneuern wir unseren Wunsch, unsere Überlegungen zur Vermeidung späterer unnötiger politischer Debatten in geeigneter Form einfließen zu lassen. Wir gehen dabei nicht von grossem Widerstand unserer Sozialpartner aus.

Immerhin bestehen nunmehr bereits erste Erfahrungen aus anderen Kantonen. So hat der Kanton Bern in diversen uns umtreibenden Fragen pragmatische Lösungen gefunden.

Wir erlauben uns daher, uns an Sie zu wenden, nach dem Stand der Arbeiten zu fragen und eindringlich auf Korrekturen im Sinne der Berner Lösung hinzuweisen, dies insbesondere betr. kantonale Regelungen zu **Art. 200, 201, 203 und 204 ZPO**.

Zudem verweisen wir auf unseren dringenden Wunsch nach **Unentgeltlichkeit der in Mietsachen entscheidenden kantonalen Gerichte**.

Dürfen wir abschliessend darauf hinweisen, dass die **Niederschwelligkeit des Mietschlichtungsverfahrens ein wichtiges Anliegen des Mieterinnen- und Mieterverbands** seit seinen Anfängen im Jahr 1891 darstellt. Seit damals hat der Mieterschutz für gleich lange Spiesse mit der Gegenseite zu kämpfen. Als Ergebnis des grossen Einsatzes des damaligen Mietervereins konnte vor 76 Jahren endlich die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten geschaffen werden. Diese Einrichtung - der der MV in Einzelfragen durchaus kritisch gegenübersteht - wesentlicher Instrumente zu berauben und die Hürden für die Mietparteien unnötig höher zu legen, wäre unverständlich und könnte vom MV nicht hingenommen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Entgegennahme unserer Anliegen und bitten erneut darum, im Verfahrensprozess beteiligt zu werden.

Freundliche Grüsse

Mieterinnen- und Mieterverband (MV Basel)

Beat Leuthardt
Mgl Geschäftsleitung

Anlage

**Kantonale Einführung des ZPO; Korrekturen in mietrechtlichen Fragen;
Anlage - Seite A**

Überlegungen aus mietrechtlicher Sicht im Einzelnen

I)

ad Art. 200 n-ZPO:

Der Bundesgesetzgeber hat es versäumt, die bisherige Regelung aufzunehmen, wonach die Verbände ein Vorschlagsrecht aufweisen. Diese Regelung hat sich in 86 Jahren bewährt, und ein Abweichen davon wäre unverständlich.

Wir bitten daher um Aufnahme der bisherigen Regelung - Vorschlagsrecht der Verbände – in die kantonale Einführungsgesetzgebung.

II)

ad Art. 201 n-ZPO:

Die Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten hat bisher in umfassender Weise ihre Funktion als Rechtsberatungsstelle eingenommen. Die der Neufassung der ZPO zu entnehmende Einschränkung macht keinerlei Sinn.

Wir bitten daher um Aufnahme der bisherigen Regelung – umfassende Möglichkeit zur Rechtsberatung – in die kantonale Einführungsgesetzgebung.

III)

ad Art. 203 n-ZPO:

In Abs. 3 wird die Öffentlichkeit im Grundsatz ausgeschlossen. Diese Regelung widerspricht diametral den Interessen des Mietschlichtungsverfahrens, das auf Niederschwelligkeit ausgerichtet ist und bei dem ein eminentes öffentliches Interesse an der Möglichkeit, die Verhandlung zu verfolgen, besteht. Die Regelung des Verbots mit Ausnahmeverbehalt ist lebensfremd und wird von uns abgelehnt.

Wir bitten daher um Aufnahme der bisherigen Regelung – Zulassung der Öffentlichkeit der Verhandlungen – in die kantonale Einführungsgesetzgebung.

Gangbar ist dabei der vom Kanton Bern gewählte Weg, wonach das öffentliche Interesse an der Mitverfolgung der Mietschlichtungsverhandlung in jedem einzelnen Fall gegeben ist. Satz 2 von Abs. 3 n-ZPO erlaubt u.E. denn auch, unserem Antrag stattzugeben.

**Kantonale Einführung des ZPO; Korrekturen in mietrechtlichen Fragen;
Anlage - Seite B**

IV)

ad Art. 204 n-ZPO:

Diese Regelung widerspricht diametral den Interessen des Mietschlichtungsverfahrens. Dieses ist auf Niederschwelligkeit ausgerichtet. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass eine Mietpartei in einem Alltagskonflikt mit der Vermieterseite ohne Kostenfolgen zu einem vernünftigen Ergebnis gelangen kann.

Es ist daher üblich, dass sich eine ungeübte Mietpartei von einer Nachbarin/einem Nachbarn oder von Sohn/Tochter vertreten lassen kann, ohne selbst wegen des Anwesenheitszwangs zusätzlich schlaflose Nächte zu haben.

Ebenso kann es sein, dass die Vertretung durch eine unserer Vertrauensanwält/innen oder durch die Expert/innen unserer Rechtsabteilung (die nicht notwendigerweise Jurist/innen sein müssen) erfolgen soll.

Schliesslich ist zu bedenken, dass wegen vermierterseitigem Vorgehen gegenüber Mietparteien in ganzen Liegenschaften, Überbauungen oder Siedlungen der MV zur Führung von Massen- bzw. Gruppenfällen gezwungen ist. Dies bildet in der Regel eine effiziente und ökonomische Art, einen Massenkonflikt möglichst niederschwellig auszutragen und zu beenden. Pilotfälle sind dabei ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um ein gerechtes Ergebnis unter Ausklammerung hoher Kostenrisiken zu erreichen.

All diese Vorgehensweisen sind durch die unbeabsichtigt lückenhafte Legiferierung auf Bundesebene gefährdet. Um die Niederschwelligkeit zu bewahren und strukturelle Ungerechtigkeiten gegenüber der Mieterseite zu vermeiden, ist die bisherige Regelung in bestmöglicher Form beizubehalten.

Wir bitten daher um sinngemässe Aufnahme der bisherigen Regelung – keine Anwesenheitspflicht bei Vertretung – in die kantonale Einführungsgesetzgebung.

Gangbar ist dabei, Abs. 3 lit. b in den Vordergrund zu rücken und stets dann «wichtige Gründe» anzunehmen, wenn die Mietpartei durch eine Person ihres Vertrauens vertreten wird.

Eventualiter wäre dieselbe Regelung zu beschränken auf Verwandte und Nachbar/innen sowie Fachleute des Mieterinnen- und Mieterverbands, darunter insbesondere (aber nicht ausschliesslich) deren Vertrauensanwält/innen.

Lassen Sie uns beifügen, dass ohne Verdeutlichung dieser Frage in der kantonalen Einführungsgesetzgebung ein grobes Ungleichgewicht bestehen bliebe zwischen der Eigentümerschaft, die fernbleiben darf, weil sie sich eine Liegenschaftsverwaltung leisten kann, und der Mieterseite, welcher dieses «Privileg» genommen wird.

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass die Regelung von Art. 204 n-ZPO ohne kantonale Korrektur kaum praktikabel sein dürfte. Zu denken ist etwa an die erwähnten Gruppen- oder Massenfälle, deren Anzahl in Zunahme begriffen ist. In solchen Gruppenfällen werden 20, 40, 60, ja 100 und mehr Mietparteien gemeinsam vertreten. Dass die Schlichtungsstelle in jedem dieser Fälle eine Turnhalle für ihre Verhandlungen zumieten und letztere dorthin verlegen muss, nur um alle Mietparteien – gegen deren Willen – dort aufnehmen zu können, klingt weder vernünftig noch kann dies im Interesse eines effizienten Verfahrens sein.

Basel, 26. August 2009

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Herrn Hanspeter Gass
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Kedia

ZPO / SSM; Mitwirken des MV

Sehr geehrter Herr Vorsteher

Auf verschiedenen Wegen haben wir davon erfahren, dass im Rahmen der Revision der ZPO auch über Anpassungen betreffend die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (SSM) nachgedacht wird.

Da Sie nach unseren Informationen die Federführung innehaben, wenden wir uns an Sie mit folgenden ersten Überlegungen und Bitten.

1) SSM, ein «Kind» des MV

Die Staatliche Schlichtungsstelle ist für den MV Basel von eminenter Bedeutung. Ihre Gründung vor 76 Jahren geht auf den langjährigen Kampf der Mieterbewegung und auf den ebenso erbitterten Widerstand des späteren Sozialpartners zurück.

Eine Schwächung der SSM als Amtsstelle im Rahmen einer kantonalen ZPO-Vorlage würde in der Mietbewegung auf grosses Unverständnis und Abwehrreflexe stossen. Wir gehen davon aus, dass dies von keiner Seite gewollt ist, möchten aber gern vorsorglich auf diesen Aspekt hinweisen.

2) Frühzeitige MV-Mitwirkung

Im Rahmen der eidgenössischen ZPO-Vorlage haben wir verschiedene Vorstellungen und Forderungen entwickelt. Wir halten es für unabdingbar, dass wir dies in einem möglichst frühen Stadium einfließen lassen können. Demgegenüber würden wir die Erarbeitung der kantonalen ZPO-Vorlage ohne uns für sehr problematisch halten.

3) Kernforderungen

Schon heute möchten wir Ihnen einzelne uns besonders wichtig scheinende Forderungen mitteilen, für die wir uns in jeder Hinsicht stark einsetzen werden:

1. Weiterhin umfassende Kostenlosigkeit der SSM im Entscheidfall.
2. Kostenlosigkeit der weiterführenden Miet- bzw. Zivilgerichte erster und zweiter Instanz.
3. Weiterhin Vorschlagsrecht der Verbände für die Besetzung der SSM-Kammern.
4. Weiterhin SSM als spezialisierte, basisnahe und niederschwellige Amtsstelle.
5. Ablehnung deren Wegstufung an gerichtliche oder gerichtsähnliche Strukturen.

4) Weitere Forderungen / Vernehmlassung

Wie unter Ziff. 2 haben wir uns zur kantonalen Umsetzung insbesondere der Art. 116, 200, 203, 203a und 204 ZPO einige ausführlichere Gedanken gemacht.

Der MV ist der Sozialpartner im Miet- und Wohnwesen. Unsere Mitgliedzahl wächst seit Jahren und wird kommendes Jahr die Zahl von 10'000 erreichen (derzeit ca. 9'700 allein in BS). Ebenso wächst die Zahl der Rechtsberatungen mit rund 13'000 (zusammen mit dem BL-Partnerverband). Unser Beratungsteam umfasst rund 50 Rechts-, Wohnfach- und Bauexpert/innen, wovon rund die Hälfte mietrechtlich ausgewiesene Vertrauensanwält/innen.

Gestützt auf diese Überlegungen gehen wir gern davon aus, dass wir unverzüglich in die Vorbereitungsarbeiten zur kantonalen Einführungsgesetzgebung mit einbezogen werden. Schon jetzt bitten wir Sie um wohlwollende Behandlung unserer Anliegen und um baldigen Bescheid betreffend weiteren Vorgehens.

Freundliche Grüsse

Mieterinnen- und Mieterverband (MV Basel)

Patrizia Bernasconi
Geschäftsleiterin

Beat Leuthardt
Leiter Rechtsabteilung und Co-Geschäftsleiter

Kopie: Herrn Regierungspräsident Guy Morin



01. Feb. 2010

JSD RECHT

**HEV** Basel-Stadt**Hauseigentümerverband Basel-Stadt**
Aeschenvorstadt 71, 4010 BaselTel. 061 205 16 16
Fax 061 205 16 17MWSt.Nr.: 279 612
Internet: www.hev-bs.ch

Unsere Ref.: lic.iur. A. Zappalà
Direktwahl: 061 205 16 00
Telefax: 061 205 16 17
E-Mail: andreas.zappala@hev-bs.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
z.H. Frau Corinna Kaupp
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Basel, 29. Januar 2010

Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung der Zivilprozessordnung

Sehr geehrte Frau Kaupp

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen, welche wir leider erst auf unsere Aufforderung hin erhalten haben.

Mitglied im Hauseigentümerverband Basel-Stadt, sind neben den Eigenheimbesitzer und Stockwerkeigentümer vor allem auch die privaten Eigentümer von Mehrfamilienhäusern. Ein Grossteil von Ihnen verwaltet die eigene Liegenschaft selber und beansprucht vermehrt die Rechtsberatung und juristische Vertretung durch den HEV. Es besteht deshalb ein grosses Interesse seitens dieser Eigentümer aber auch seitens des HEV, dass die Änderungen im Schlichtungsverfahren, welche durch die Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung notwendig wurden, mit keinen Nachteilen und Erschwernissen für den privaten Vermieter verbunden sind. Aus diesem Grund ist es uns ein Anliegen, in die Vernehmlassung miteinbezogen zu werden, auch wenn es nur darum geht, frühzeitig über die Ausgestaltung der kantonalen gesetzlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Wir hatten in der Zwischenzeit Gelegenheit, die Akten zu studieren, die Stellungnahme der Schlichtungsstelle zu erfahren und die Eingabe des Mieterverbandes zur Kenntnis zu nehmen. Der HEV Basel-Stadt hat keine grundsätzliche andere Sichtweise als Schlichtungsstelle und Mieterverband und unterstützt insbesondere die vorgeschlagene schlanke Lösung. Unser Hauptanliegen besteht denn auch tatsächlich darin, dass für Vermieter und Mieter im Schlichtungsverfahren gleich lange Spiesse zu gelten haben. Dieses Anliegen wird in den Grundzügen erfüllt. Wir erlauben uns nachstehend, eine Stellungnahme speziell zu ein paar vorgesehenen Punkten.



Art. 200 ZPO – Organisation der Schlichtungsstelle

Wir schliessen uns der Auffassung des Mieterverbandes an und unterstützen die Forderung, dass das Vorschlagsrecht der Verbände in den Gesetzestext aufgenommen wird. Diese seit Jahren bestehende Praxis hat sich bewährt, umso mehr als die Verbände auch Gewähr dafür bieten, dass kompetente Fachleute die Schlichtungsstelle bereichern.

Art. 203 ZPO – Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle waren bis anhin stets öffentlich, was in Anbetracht der zu beurteilenden Materien auch durchaus Sinn macht. So verfolgen regelmässig Schulklassen die Verhandlungen mit viel Interesse, um dadurch den von ihnen im Unterricht behandelten Stoff in der Praxis komplettieren zu können. Das Mietrecht ist zudem ein Rechtsgebiet, welches einen Grossteil der Bevölkerung wesentlich tangiert und deshalb durchaus ein öffentliches Interesse an der Handhabung einzelner Mietfragen durch die Schlichtungsstelle besteht. Wir ersuchen Sie deshalb, von der Möglichkeit von Art. 203 Abs. 3 der ZPO Gebrauch zu machen und den Grundsatz der Öffentlichkeit der Schlichtungsverhandlungen festzusetzen.

Art. 204 ZPO – Persönliches Erscheinen, Vertretung

Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen zur Schlichtungsverhandlung ist immer wieder Thema und wurde bereits vor einigen Jahren thematisiert und ins Auge gefasst. Die Schlichtungsstelle Basel-Stadt hat in der Folge darauf verzichtet, ein persönliches Erscheinen zu verlangen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Handhabung durchaus Sinn macht und keine nachteiligen Wirkungen beinhaltet.

Je nach Situation ist es durchaus sinnvoll, wenn sich die Parteien vertreten lassen und nicht selber zur Verhandlung erscheinen. Eine Parteivertretung kann in diesen Fällen der Einigungsfindung sehr förderlich sein. Zudem ist das Mietrecht sehr komplex und enthält vor allem für die Vermieterschaft einige formalistische Bestimmungen. Es ist deshalb auch für den Vermieter von grösstem Interesse, dass er sich bereits im Schlichtungsverfahren kompetent vertreten lassen kann.

Das ZPO sieht in Art. 204 Abs. 3 lit. c vor, dass der Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegieren kann. Der Mieterverband hat in seiner schriftlichen Eingabe bereits auf die Ungleichbehandlung der Mieter hingewiesen, welche zugegebenermassen nicht von der Hand zu weisen ist. Eine Ungleichbehandlung findet aber bereits unter den Vermietern statt, nämlich zwischen jenen, die ihre Liegenschaften selber verwaltet und jenen, die damit eine professionelle Liegenschaftsverwaltung beauftragen. Auch die selbstverwaltenden Vermieter sollen allerdings in den Genuss einer fachkundigen Vertretung kommen können, und zwar unabhängig des Vorliegens eine Ausnahmegrundes von Art. 204 Abs. 3 lit. a und b.

Wir unterstützen deshalb das Anliegen des Mieterverbandes, wenn auch mit einer anderen Begründung, und ersuchen Sie, vom Prinzip des persönlichen Erscheinens abzulassen und eine Vertretung durch den Interessenverband, Anwalt oder sonstige Vertrauensperson zuzulassen. Damit wird auch der eingangs erwähnten Forderung, dass durch die Änderungen im Schlichtungsverfahren den Vermietern keine Nachteile erwachsen dürfen, Rechnung getragen. Den Vorschlag des Mieterverbandes, bei einer Vertretung durch eine Vertrauensperson stets „wichtige Gründe“ anzunehmen, erachten auch wir als gangbare Lösung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, uns über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hauseigentümerverband Basel-Stadt



A. Zappalà
Geschäftsführer



W. Widmer
Bauberater

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
Bereich Recht
Frau RA lic. iur. Corinna Kaupp
Spiegelgasse 6
4001 Basel

EINGANG

01. Feb. 2010

JSD RECHT

Basel, 29. Januar 2010

Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Sehr geehrte Frau Kaupp

Auch zuhanden von Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass danken wir Ihnen für Ihre Zustellung vom 7. Januar 2010 und für die dem SVIT beider Basel damit eingeräumte Möglichkeit, zu der im Kanton Basel-Stadt vorgesehenen Umsetzung der gesamtschweizerischen ZPO Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des SVIT beider Basel gibt der vorliegende Entwurf eines Ratschlages und Entwurfs zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und zur Änderung verschiedener damit zusammenhängender Gesetze keinen Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen. Namentlich erscheint es sachgerecht, die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten als Schlichtungsbehörde im Mietwesen einzusetzen. Begrüsst wird auch die beabsichtigte Schaffung einer näheren gesetzlichen Grundlage hinsichtlich der Vollstreckung eines Ausweisungsentscheides. Sollte für die insofern zu erlassende regierungsrätliche Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, würde sich der SVIT beider Basel darüber freuen, dazu eingeladen zu werden.

Für die Einladung zur konferenziellen Anhörung vom 1. Februar 2010 dankt Ihnen der SVIT beider Basel bestens, erlaubt sich jedoch mit Blick auf den vorstehenden Befund, auf eine Teilnahme zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

SVIT beider Basel



Lukas Polivka
Vorstandsmitglied

EINGANG

01. Feb. 2010

JSD RECHT

Koordination Mediation Schweiz / Basel-Stadt

p.A. Bäumlín & Partner Advokatur und Mediation, Hans-Huber-Strasse 15, Postfach, 4002 Basel

Justiz- und Sicherheitsdepartment des Kantons Basel-Stadt

Herr Regierungsrat Hanspeter Gass

Spiegelgasse 6-12

4001 Basel

Basel, 1. Februar 2010

**Vernehmlassung zum Einführungsgesetz des Kantons Basel-Stadt
zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung die Möglichkeit,

- die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Mediation als ergänzendes Institut der Konfliktlösung neben Gericht und Schlichtung zu verbessern und damit
- das rechtspolitische Ziel, Konflikte vermehrt durch Einigung zu lösen, wirksam zu unterstützen.

Der **Schweizerische Dachverband Mediation (SDM)**, die **Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM)**, die **Schweizerische Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung (GEMME)** sowie der **Schweizerischen Anwaltsverband (SAV)** haben sich zur Gruppe **Koordination Mediation Schweiz (KMS)** zusammengeschlossen, mit dem Ziel, optimale Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Mediationsbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung in den Kantonen zu schaffen.

Die vorliegende Vernehmlassung wird von der kantonalen Gruppe **Koordination Mediation Basel-Stadt** eingereicht und stimmt in ihrem wesentlichen Inhalt mit der Haltung der vorgenannten Verbände überein.

1. Rechtsgrundlage kantonale Einführungsbestimmungen

Gemäss Art. 3 ZPO ist die Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers ist die Durchführung einer **Mediation** sowohl im Schlichtungsverfahren als auch im Entscheidverfahren möglich und erwünscht. Die Bedingungen hiezu sollen demzufolge auch für beide Stufen gleich ausgestattet sein. Hier besteht Umsetzungsbedarf und Spielraum für die Kantone (Art. 46 Abs. 1 und 3 BV).

2. Schlichtung und Mediation

Gemäss § 8 EG ZPO (Entwurf Sutter-Somm) bestehen neben den Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts die Staatliche Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten sowie die

Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen als paritätische Schlichtungsbehörden. Als Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidien, Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.

2.1 Gleichwertige Alternativen

Die Eidgenössische Zivilprozessordnung misst der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung resp. Einigung einen hohen Stellenwert zu. Die Justiz soll nur dann angerufen werden, wenn die Privaten den Konflikt nicht selber lösen wollen oder lösen können. Die eidg. ZPO sucht somit allgemein die Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO).

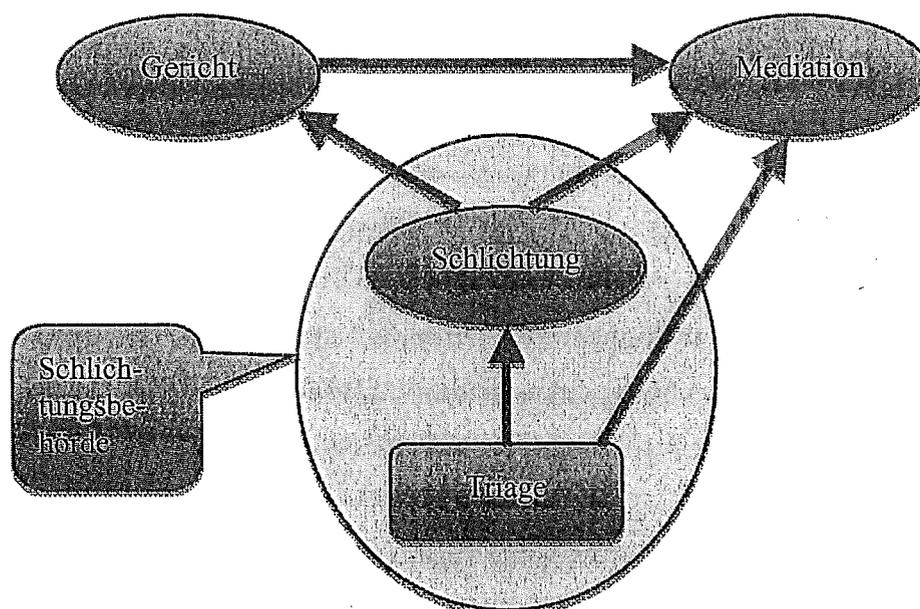
Die Parteien können einvernehmliche Lösungen unter sich oder mit Unterstützung von Dritten (Behörden, Rechtsanwälten, Mediatoren) finden. Damit gewinnt die Mediation neben der Schlichtung und dem kontradiktorischen Gerichtsverfahren eine selbstständige Bedeutung. Den Parteien soll nach unserem Verständnis die Möglichkeit geboten werden, zwischen der **Schlichtung**, der **Mediation** und dem **kontradiktorischen Gerichtsverfahren** als **gleichwertige Alternativen** zu wählen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Mediation, Schlichtung und Gerichtsverfahren ein Nebeneinander bilden, nicht ein Gegeneinander. Das Ziel der Mediation wie auch der Schlichtung ist die Einigung, die in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Das Ziel des Gerichtsverfahrens ist eine durch Richterspruch erreichte Streitentscheidung, wobei allerdings auch das Gericht von sich aus oder auf Parteiantrag Vermittlungsverhandlungen anberaumen kann und soll. Den Unterschied zwischen Schlichtung und Mediation sehen wir darin, dass Schlichtungspersonen tendenziell inhaltlich den Parteien Lösungsvorschläge unterbreiten, während in der Mediation die Parteien eine Lösung eher selbst ohne oder mit bloss zurückhalternder inhaltlicher

Einwirkung der Mediationsperson entwickeln. Durch die Einführung der Mediation als gleichwertiges Verfahren wird die Parteiautonomie gestärkt und die Justiz entlastet.

2.2 Schlichtungsbehörde weist auf Mediation hin

So unterschiedlich und vielfältig wie Konflikte in Erscheinung treten, so differenziert soll auch der optimale Weg gewählt werden können, um den Konflikt zu lösen. Damit die Parteien Kenntnis von ihrer Wahlmöglichkeit Schlichtung/Mediation erhalten und diese auch wahrnehmen können, sind die Schlichtungsbehörden i.S.v. § 8 EG ZPO (Entwurf Sutter-Somm) zu verpflichten, die Parteien darauf hinzuweisen. Dabei handelt es sich um eine bloße Informationspflicht, die den Parteien erleichtern soll, ihr Wahlrecht auszuüben.

Die Schlichtungsbehörde nimmt eine **Triagefunktion** wahr:



Antrag:

Das EG ZPO (Entwurf Sutter-Somm) sei zu ergänzen:

§ 14 a Mediation

¹ Die Schlichtungsbehörde gibt der beklagten Partei von der Klage Kenntnis und setzt den Parteien Frist, sich über die Durchführung einer Mediation auszusprechen und gemeinsam die mediiierende Person zu nennen. Bei Stillschweigen der Parteien oder nicht gleichlautenden Anträgen lädt die Schlichtungsbehörde zur Schlichtungsverhandlung vor und erlässt weitere verfahrensleitende Verfügungen.

² Eine Mediation anstelle eines Schlichtungsverfahrens oder auf Empfehlung gemäss Art. 214 ZPO kann nur von entsprechend ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden. Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Bestimmungen.

(Anmerkung: Die angegebene Nummerierung folgt dem Entwurf, wobei wünschenswert wäre, wenn die Mediation in der Chronologie des Gesetzestextes einer eigenen Ziffer ohne Buchstaben zugeordnet würde: § 15)

4. Kostenerleichterung

4.1 Unentgeltliche Prozessführung – Unentgeltliche Mediation

Den Parteien steht die Wahl offen, sich entweder auf die Vermittlung eines Schlichters mit Spruchkompetenz einzulassen, den Konflikt durch einen Richterspruch beenden zu lassen oder eine Mediation durchzuführen. Eine echte Wahlmöglichkeit besteht einzig, wenn alle drei Varianten die Gleichbehandlung und somit die Rechtsgleichheit gewährleisten. Dies ist nur der Fall, wenn unter den gleichen Bedingungen die gleichen Möglichkeiten des Kostenerlasses gegeben sind.

Hinter der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege steht die Idee, dass auch eine Partei ohne entsprechende wirtschaftliche Mittel einen Rechtsanspruch durchsetzen kann. Die Mediation unterstützt Parteien darin, Konflikte an Stelle eines Gerichtsverfahrens selbständig und kooperativ zu bereinigen. Dadurch lassen sich Prozesse vermeiden. Das Risiko von Nachfolgeprozessen wird vermindert, da kooperativ erzielte Konfliktlösungen durch die Beteiligten höhere Nachhaltigkeit aufweisen. Unter diesem Blickwinkel muss überall dort, wo sich eine Mediation als sinnvoll erweist (s. Ziff. 2.2. hievore), auch eine unentgeltliche Mediation möglich sein.

4.2 Unentgeltliche Mediation als Kostenerleichterung im Sinne von Art. 218 Abs. 3 ZPO

Die ZPO schreibt für die Mediation die Kostentragung durch die Parteien vor (Art. 218 Abs. 1 eidg. ZPO). Davon darf auch unter Berufung auf die Verfassung – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – nicht abgewichen werden

(Art. 29 Abs. 3 i.V.m. Art. 190 BV). Art. 218 Abs. 3 lässt den Kantonen die Möglichkeit offen, eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Der verfassungsmässige Minimalanspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV resp. § 12 lit. c KV BS besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes für jedes staatliche Verfahren (BGE 128 I 225 E. 2.3) – mit hin auch für das Schlichtungsverfahren, nicht aber für das aussergerichtliche Mediationsverfahren. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziff. 4.1. hievor sowie der Gleichwertigkeit der alternativen Schlichtung/Mediation (s. Ziff. 2.1. hievor) muss die unentgeltliche Rechtspflege auch für die Kosten der Mediation offen stehen.

Es ist widersprüchlich und verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn die Parteien für ihre Vereinbarung, die sie mit Hilfe eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin ausarbeiten, diese Kostenerleichterung erhalten, nicht aber, wenn sie dies mit Hilfe eines qualifizierten Mediators oder einer Mediatorin tun.

Die unentgeltliche Mediation sollte unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen wie die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden können. Zusätzlich soll die Qualität des Mediators resp. der Mediatorin sichergestellt sein (z.B. gestützt auf die Ausbildung, die in der Praxis erworbenen Fähigkeiten etc.). Darüber hinaus können die Kosten begrenzt werden, wobei die Festlegung eines Kostendaches, eines Kostenansatzes pro Stunde oder einer maximalen Stundenzahl denkbar ist.

Für Konflikte, die nach allgemein anerkannten Standards als nicht mediierbar gelten, wird die für den Kostenerlass zuständige Behörde die unentgeltliche Mediation wegen Aussichtslosigkeit ablehnen. Sie wird zusätzlich auch die Wirtschaftlichkeit der Mediation im konkreten Einzelfall überprüfen.

Es ist davon auszugehen, dass eine solche Regelung, vernünftig angewendet, zu keinen Mehrkosten für den Kanton führt. Jedenfalls kann sie der Regierungsrat steuern. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Kostenvorteile der Mediation (Entlastung der Justiz durch schnelle Verfahrenserledigung, keine Rechtsmittelverfahren und keine Folgeprozesse) auch hier gelten. Weiter kann es dort zu Einsparungen kommen, wo nur eine Person – der unentgeltliche Mediator – zu entschädigen ist, im Gegensatz zu streitigen Verfahren mit zwei unentgeltlichen Rechtsvertretern und den nicht zu unterschätzenden Kosten des Gerichts. Auch werden Kosten, die dem Kanton bereits heute im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege anfallen, neu als Kosten der unentgeltlichen Mediation und damit kostenneutral oder sogar kostensenkend vom Kanton zu tragen sein.

Antrag:

Das EG ZPO (Sutter-Somm) sei zu ergänzen:

§ 14 b Unentgeltliche Mediation

Der rechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Mediation. Die für die Bewilligung des Kostenerlasses zuständige Behörde prüft zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der Mediation im konkreten Einzelfall.

(Anmerkung: Die angegebene Nummerierung folgt dem Entwurf, wobei wünschenswert wäre, wenn die unentgeltliche Mediation in der Chronologie des Gesetzestextes einer eigenen Ziffer ohne Buchstaben zugeordnet würde: § 16)

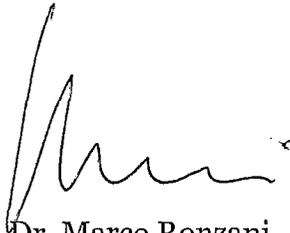
Wir danken Ihnen für Ihre wohlwollende Prüfung und sind gerne zu einer Diskussion bereit.

Im Namen der Koordination Mediation Schweiz / Basel-Stadt



Daniel Bäumlin

Advokat und Mediator SAV-SKWM



Dr. Marco Ronzani

Advokat und Mediator SAV-SDM



Dr. Andreas Heierli

Zivilgerichtspräsident



Sozialdemokratische Partei
Kanton Basel-Stadt

EINGANG

01. Feb. 2010

JSD RECHT

Basel, 31. Januar 2010

Stellungnahme der SP Basel-Stadt im Rahmen der Vernehmlassung zu Ratschlag und Entwurf betreffend das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr uns im Rahmen der Vernehmlassung zum vorliegenden Ratschlag und Entwurf zu einigen ausgewählten Punkten zu äussern:

1. Grundsätzliches

Die SP Basel-Stadt hat den Entwurf für das EG ZPO positiv aufgenommen. Die neue Eidg. Zivilprozessordnung lässt nicht mehr viel Spielraum um kantonale Eigenschaften zu bewahren, so dass ein schlankes und sich auf die wichtigsten Anpassungen konzentrierendes EG ZPO umsetzbar erscheint.

Aufgrund der neuen Zivilprozessverfahren, welche in Basel-Stadt umgesetzt werden müssen und die doch einige Neuerungen in der Gerichtsorganisation mit sich bringen, hätten wir es begrüsst, zusammen mit dem vorliegenden Ratschlag zum EG ZPO bereits auch den Ratschlag zu den mit der Umsetzung verbundenen Kosten und geplanten Ausgaben zu erhalten.

Es scheint offensichtlich und unausweichlich, dass die neu geschaffenen Strukturen eine Anpassung der Ressourcen an den Gerichten zur Folge haben werden, was wiederum neue Kosten verursachen wird. Es ist befremdlich, dass nun über ein neues Gesetz beraten wird, ohne die damit verbundenen Kosten bereits transparent vorliegend zu haben.

Die SP Basel-Stadt erwartet, dass in einem weiteren Schritt die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Eidg. Zivilprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes ausgesondert und die damit verbundenen Kosten bewilligt werden, ansonsten die Gefahr von Verfahrensverzögerungen bestünden, welche wiederum als Rechtsverzögerungen zu qualifizieren wären. Das Funktionieren der neuen Strukturen muss gewährleistet werden im Wissen darum, dass dies Mehrkosten verursachen wird.

2. Schlichtungsverfahren

Die SP Basel-Stadt begrüsst die getroffene Lösung, die bestehenden Schlichtungsinstanzen (Mieterschlichtungsstelle und Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen) in der bestehenden Form zu belassen und deren breites Fachwissen auch in Zukunft im Schlichtungsverfahren zu nutzen.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The analysis focuses on identifying trends and patterns over time, which is crucial for making informed decisions.

The third section provides a detailed breakdown of the results. It shows that there has been a significant increase in sales volume, particularly in the online channel. This is attributed to the implementation of the new marketing strategy and the improved user experience on the website.

Finally, the document concludes with a series of recommendations for future actions. It suggests that the company should continue to invest in digital marketing and explore new product lines to further expand its market reach. Regular monitoring and reporting will be essential to track the success of these initiatives.

Die Ansetzung des Schlichtungsverfahrens in allen anderen Fällen auf der Ebene des Zivilgerichts entspricht unseren Anforderungen an professionelle Gerichtsbarkeit.

3. Mediation

Die Mediation hat als selbständiges Verfahren in einigen speziellen Fällen Eingang in die Eidg. ZPO gefunden. Unserer Meinung nach hat Basel-Stadt, sollte die Mediation keinen Eingang ins kantonale EG-ZPO finden, die Chance verpasst, die Mediation als umfassendes Instrument der Streitbeilegung ins Zivilprozessverfahren einzubauen. Die Mediation soll für alle Parteien eine mögliche Verfahrensart werden, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Parteien. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung vor, sollen die Parteien, unter Prüfung der Wirtschaftlichkeit, auch den Weg der Mediation zur Streitbeilegung wählen können und nicht dazu „gezwungen“ werden, den klassischen Zivilprozessweg zu begehen.

Damit alle Parteien darauf hingewiesen werden, dass Mediation als Verfahrensart möglich ist, empfiehlt die SP Basel-Stadt, dass bei Klageeinreichung resp. Rechtshängigmachen des Anspruchs auf der Schlichtungsstelle den Parteien die Wahlmöglichkeit gegeben werden soll, das Verfahren als Mediation zu führen oder einen klassischen Zivilprozess zu wählen. Es muss jedoch eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, dass diese Wahlmöglichkeit keine Verfahrensverzögerung bedeuten kann.

Der Regierungsrat soll mittels Verordnung die Anforderungen an die zugelassenen Mediatoren regeln um sicherzustellen, dass die Qualität der Mediation den Anforderungen an ein professionelles und dem Zivilprozess würdiges Verfahren entspricht.

Die SP Basel-Stadt unterstützt und erwartet die Aufnahme folgender Paragraphen ins kantonale Einführungsgesetz:

§ 15 Mediation

1 Die Schlichtungsbehörde gibt der beklagten Partei von der Klage Kenntnis und setzt den Parteien Frist, sich über die Durchführung einer Mediation auszusprechen und gemeinsam die mediiierende Person zu nennen. Bei Stillschweigen der Parteien oder nicht gleichlautenden Anträgen lädt die Schlichtungsbehörde zur Schlichtungsverhandlung vor und erlässt weitere verfahrensleitende Verfügungen.

2 Eine Mediation anstelle eines Schlichtungsverfahrens oder auf Empfehlung gemäss Art. 214 ZPO kann nur von entsprechend ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden. Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Bestimmungen.

§ 16 unentgeltliche Mediation

Der rechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Mediation. Die für die Bewilligung des Kostenerlasses zuständige Behörde prüft zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der Mediation im konkreten Einzelfall.

4. Das Appellationsgericht als einzige Instanz

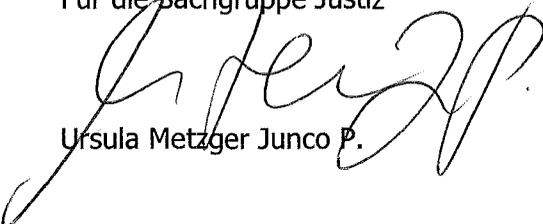
Die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts als einzige Instanz gemäss § 63 Abs. 3 GOG erfüllt die SP Basel-Stadt mit gewissem Unbehagen. Die Ausgestaltung der Zivilabteilung des Appellationsgerichts als ausdrücklich einer dem oberen kantonalen Gericht angehörenden Abteilung und gleichzeitig deren Besetzung mit Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibern des Zivilgerichts, notabene Angehörigen der ersten Instanz, erscheint als bundesrechtswidrige Lösung. Es ist verständlich und naheliegend, das Fachwissen und die Ressourcen des Zivilgerichts auch für diese beim Appellationsgericht eingerichtete Instanz nutzen zu. Die Vermischung zweier kantonalen Gerichtsinstanzen in einer Abteilung des Appellationsgerichts weckt aber Zweifel an der Rechtmässigkeit dieses Konstruktes. Die SP Basel-Stadt regt an, ein Rechtsgutachten betreffend der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der im vorliegenden Ratschlag präsentierten Variante vorweg in Auftrag zu geben. Es wäre unschön, wenn aufgrund eines Bundesgerichtsurteils die Bundesrechtswidrigkeit der Basler Lösung festgestellt werden würde.

5. Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittel auf eidg. wie auch kant. Ebene sind teilweise neu und nicht sehr übersichtlich geregelt. Für viele Betroffene ist unklar, dass neben ordentlichen auch ausserordentliche Rechtsmittel bestehen. Des weiteren sind die Rechtsmittelfristen, unter Berücksichtigung der Gerichtsferien etc., nicht einfach zu handhaben. Die SP Basel-Stadt regt an, eine Norm ins kant. Einführungsgesetz aufzunehmen, welche die Gerichte in die Pflicht nimmt, die Parteien über alle im jeweiligen konkreten Fall möglichen Rechtsmittel und deren Fristen, aufzuklären.

Wir danken Ihnen für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Für die Sachgruppe Justiz


Ursula Metzger Junco P.

Grünliberale Partei Basel-Stadt
c/o Tamara Hunziker, Mittlere Strasse 54, 4056 Basel

Justiz- und Sicherheitsdepartem
Sekretariat Bereich Recht
Spiegelgasse 6-12
4001 Basel

22. Januar 2010

**Vernehmlassung der Grünliberalen Partei Basel-Stadt
i.R.d.
Anhörung zur kantonalen Einführungsgesetzgebung zur schweizerischen
Zivilprozessordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 haben Sie die Grünliberale Partei Basel-Stadt eingeladen, bis 1. Februar 2010 zum obgenannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Einladung kommen wir hiermit auf dem schriftlichen Weg gerne nach und verzichten damit auf eine mündliche Stellungnahme anlässlich der Anhörung.

Grundsätzlich begrüssen die Grünliberalen Basel-Stadt den Ratschlag und Entwurf und betrachten diese im Ganzen als sehr gelungen.

Anzumerken bleibt lediglich Folgendes:

zu § 9 Abs. 3 Ziff. 1 Bst. b EG ZPO

Gemäss dieser Bestimmung soll künftig in ehe-, familien- und partnerschaftsrechtlichen Verfahren bei „einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache“ die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter sachlich zuständig sein. Aus unserer Sicht ist eine weitere Präzisierung oder allenfalls eine Umformulierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung“ wünschenswert. Statt einer Präzisierung oder Umformulierung könnte man auch die gesetzliche Bezeichnung derjenigen Gerichtsperson in Betracht ziehen, die im Einzelfall darüber zu entscheiden hat, ob ein „einfacher Fall“ vorliegt oder nicht.

Von unserer Seite her sind keine weiteren Anmerkungen anzubringen und wir danken Ihnen an dieser Stelle bestens für die Berücksichtigung bei der Anhörung.

Freundliche Grüsse



Für die Grünliberalen BS
Tamara Hunziker
Sekretärin der Grünliberalen BS

Grünliberale Partei
Basel-Stadt
Mittlere Strasse 54
4056 Basel
Tel. 079 759 60 48
bs@grunliberale.ch
www.bs.grunliberale.ch
PC : 60-457917-5
IBAN :
CH6209000000604579175



